

DUALE STUDIENGÄNGE

Versicherungsrechtliche Bewertung von Dualen Studiengängen

Bei praxisintegrierten dualen Studiengängen ist die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis besonders eng. Aus diesem Grund hatte die Sozialversicherung mit der korrekten Einschätzung dieses Personenkreises ihre Probleme. Ein BSG-Urteil schaffte erst am 1.12.2009 Klarheit.

<http://www.haufe.de/sozialversicherung/newsDetails?newsID=1280237304.23>

Seither gelten die Teilnehmer meistens nicht mehr als Arbeitnehmer, sondern als Studenten. Versicherungspflicht als Arbeitnehmer besteht dann grundsätzlich nicht.

"Typisches" duales Studium? Prüfung im Einzelfall erforderlich

Die Grundidee der dualen Studiengänge besteht darin, Studierende zweigleisig auszubilden. Neben der theoretischen Bildung an einer Berufsakademie oder Hochschule erfolgt eine praktische Ausbildung in einem Unternehmen. Je nach Art des dualen Studienganges wird in diesen Praxisphasen sogar ein vollständiger Berufsabschluss erreicht. Durch den hohen fachpraktischen Studienanteil erhöhen sich die späteren Beschäftigungsmöglichkeiten. Unter dem Begriff des dualen Studiums werden viele verschiedene Konzepte zusammengefasst. Diese variieren nicht nur von Hochschule zu Hochschule, sondern sind auch stark vom bildungspolitischen Ansatz des jeweiligen Bundeslands abhängig. Daher lassen sich Teilnehmer an dualen Studiengängen nicht pauschal dem Personenkreis der Beschäftigten oder der zur Berufsausbildung Beschäftigten zuordnen. Wesentlich ist, ob ein konkreter Zusammenhang zwischen dem Studium und der Tätigkeit besteht und wie die praktische Ausbildung geregelt wird.

Ob es sich um einen solchen "typischen" praxisintegrierten dualen Studiengang handelt, muss daher grundsätzlich im Einzelfall geprüft werden. Die Praxisphase muss wesentlich durch die Hochschule geregelt und gesteuert sein. Der Bewertung können die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule/Akademie, Rahmenstudienpläne und Ausbildungsverträge zugrunde gelegt werden. Entscheidend ist vielmehr das sich ergebende Gesamtbild der Umstände.

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Diese Studiengänge verbinden das Studium direkt mit einer betrieblichen Berufsausbildung. In der Regel ist vorgesehen, dass während der Studienzzeit der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Der Studierende ist also zeitgleich Auszubildender. Die Studienzeiten und die Phasen der Ausbildung werden dabei zeitlich und inhaltlich weitestgehend aufeinander abgestimmt. Die Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sind als zur Berufsausbildung Beschäftigte in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig. Wie bei allen anderen Auszubildenden, ist die Gewährung von Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütung nicht Voraussetzung für diese Versicherungspflicht. Wird ausnahmsweise tatsächlich kein Entgelt gewährt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung gegebenenfalls eine Pflichtversicherung als Praktikant mit eigener Beitragszahlung; in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in einem solchen Fall Versicherungspflicht als Auszubildender (Beitragsbemessung aus 1 % der monatlichen Bezugsgröße: 2010 = 25,55 EUR in den alten bzw. 21,70 EUR in den neuen Bundesländern).

Üblicherweise verlaufen Studium und Berufsausbildung parallel. Sofern die Berufsausbildung vor dem Studium endet, verändert sich an der versicherungsrechtlichen Beurteilung nichts, wenn das Entgelt bzw. die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird. Ohne Entgeltzahlung endet allerdings die Versicherungspflicht als Auszubildender; in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt in solchen Fällen regelmäßig Versicherungspflicht als ordentlicher Studierender ein.

Praxisintegrierte duale Studiengänge

Für ein praxisintegriertes Studium spricht die Regelung der Aufteilung in Studienabschnitte an der Hochschule/Akademie und in der Ausbildungsstätte in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Ein weiteres Indiz ist die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen durch den Rahmenstudienplan und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. So gilt hier der Betrieb als Lernort. Zeiten der betrieblichen Praxis gelten somit als Teil der Hochschulausbildung. Zu beachten ist auch, dass den Studierenden im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen nur Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die dem Ausbildungszweck dienen und die dem Ausbildungsstand angemessen sind. Liegen diese wichtigen Indizien nicht vor, so besteht die Gefahr, dass die betriebliche Tätigkeit den Zusammenhang mit dem Studium verliert. Diese Studiengänge werden mit einer Tätigkeit in einem Betrieb so verbunden, dass der berufspraktische Teil inhaltlich und zeitlich mit der theoretischen Ausbildung verknüpft ist. Kompetenzen, die für den Studienabschluss erforderlich sind, werden in den berufspraktischen Phasen erworben und auch bewertet.

Teilnehmer an praxisorientierten dualen Studiengängen erwerben keinen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf – daher ist eine Abgrenzung zu den ausbildungsintegrierten Studiengängen relativ einfach. Sind die Voraussetzungen für den berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengang erfüllt (insbesondere der enge innere Zusammenhang zu der bisher ausgeübten Beschäftigung), liegt dieser und nicht ein praxisorientierter dualer Studiengang vor. Für die korrekte Zuordnung zu einem dieser dualen Studiengänge ist also eine genaue Unterscheidung – insbesondere der betrieblichen Rahmenbedingungen – erforderlich.

Dies ist vor allem in Bezug auf das praxisorientierte duale Studium von Bedeutung, weil diese Teilnehmer weder als beschäftigte Arbeitnehmer noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte versicherungspflichtig werden. Teilnehmer an praxisorientierten dualen Studiengängen können in der Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung oder gegebenenfalls als freiwillige Mitglieder abgesichert werden. Diese versicherungsrechtliche Bewertung wird spätestens ab dem Wintersemester 2010/2011 angewendet, da den Betroffenen für die Vergangenheit ein Bestandsschutz gewährt wurde.

Allerdings besteht die Möglichkeit zur Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses und zur Erstattung der Beiträge. Ein entsprechender Antrag muss durch das Mitglied selbst gestellt werden. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Ihre Krankenkasse zur Verfügung.

Problemfall: Vorherige Beschäftigung im Kooperationsbetrieb

Wurde vor dem Studium eine Beschäftigung gegen Entgelt im gleichen Betrieb ausgeübt, der während des Studiums als Kooperationsbetrieb die berufspraktischen Phasen durchführt, ist Vorsicht geboten: Liegt dann ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung/Berufsausbildung und dem Studium vor, kann Versicherungspflicht als Arbeitnehmer die Folge sein. Dieser enge Zusammenhang liegt dann vor, wenn eine vertragliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Studierendem besteht, die deutlich ausgeprägter ist als bei Studierenden, die zuvor nicht im Kooperationsbetrieb beschäftigt waren. Man wird grundsätzlich während des praxisintegrierten Studiengangs nicht mehr von einer Studenteneigenschaft ausgehen können, wenn der Wille der Vertragspartner zur Fortsetzung der schon vor dem Studium begonnen Beschäftigung nach Ende der Studienzzeit eindeutig gegeben war.